

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 12.05.2021

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 19. (Sonder-)Sitzung der Stadtvertretung am Dienstag, 25.05.2021, 18:30 Uhr,
in Riemannhalle, Riemannstraße, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- Punkt 1 Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- Punkt 3 Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 4 Ausführungen von Herrn Bürgermeister Koech
- Punkt 5 Anträge der Fraktionen der Stadtvertretung
- Punkt 5.1 Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen Bürgermeister Gunnar Koech gemäß § 57 d Abs. 1 Satz 2 Nr.1 GO Punkt ZZ, Antrag der Fraktionen der CDU, FRW, SPD; Bündnis 90/ Die Grünen, BfR
- Punkt 5.2 Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte gegenüber Bürgermeister Gunnar Koech gemäß § 57 d Abs.2, Satz 3 GO sowie Untersagung des Aufenthaltes in den Diensträumen gemäß § 48 Abs. 2 LBG.(gem. Beschluss des HA vom 10.05.2021
- Punkt 6 Anträge
- Punkt 7 Anfragen und Mitteilungen

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- Punkt 8 Nachbesetzung der Fachbereichsleitung Bürgerdienste SR/BeVoSr/375/2020

Ottfried Feußner
Vorsitzende/r

Antrag der Fraktionen der CDU, FRW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, BfR für die Sitzung der Stadtvertretung am 25. Mai 2021

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Stadtvertretung, ein Abwahlverfahren gegen Bürgermeister Gunnar Koech gemäß § 57d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GO einzuleiten.

Begründung

Aufgabe eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist es nach der Gemeindeordnung, die Verwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung im Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel zu leiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bedarf es einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Bürgermeister und der Stadtvertretung, dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem der Stadtvertretung und den städtischen Ausschüssen.

Dieses Vertrauensverhältnis ist nach Ansicht der Antragsteller nachhaltig zerrüttet. Das Verhalten des Bürgermeisters ist seit seinem Amtsantritt zunehmend dadurch geprägt, dass er bei unterschiedlichen Auffassungen in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung nicht versucht, die politischen Gremien dabei zu unterstützen, ihre klar definierten grundsätzlichen Ziele umzusetzen; vielmehr versucht er mehr und mehr und zum Teil unter Missachtung politischer Entscheidungen seine individuellen Ansichten um- und durchzusetzen.

Die Antragsteller sehen sich in immer stärker werdendem Maße damit konfrontiert, zum Beispiel

- Verwaltungsvorlagen akribisch daraufhin untersuchen zu müssen, ob nicht seitens der Verwaltungsleitung „durch die Hintertür“ versucht wird, bereits in den zuständigen Selbstverwaltungsgremien abgelehnte Maßnahmen doch noch umzusetzen,
- erst aus der Presseberichterstattung zu erfahren, dass der Entscheidungshoheit der Gremien vorbehaltene kostenträchtige und in Zeiten knapper Kassen in der kommunalen Selbstverwaltung zu fällende Entscheidungen im Alleingang vom Bürgermeister umgesetzt werden,
- ihre klar artikulierten Zielvorgaben immer wieder neu vortragen zu müssen, um am Ende festzustellen, dass diese gleichwohl vom Bürgermeister nicht umgesetzt oder zumindest als Richtschnur seiner weiteren Verwaltungsentscheidungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus haben die Sitzungen des Hauptausschusses vom 22.03 und 25.03. sowie der Stadtvertretung vom 29.03.2021 bei den Antragstellern den nachhaltigen Eindruck hinterlassen, dass vom Bürgermeister verschiedentlich nicht wahrheitsgemäß berichtet wurde und die nötige Einsicht und Selbstreflexion fehlt, künftig mit der erforderlichen Einstellung und dem Willen zur Zusammenarbeit mit den Gremien der kommunalen Selbstverwaltung, aber auch mit anderen Partner auf kommunaler Ebene, sein Amt zum Wohle der Stadt auszuüben.

Verstärkt wurde dieses Bild durch die in der Sitzung des Hauptausschusses am 10. Mai 2021 vom Vorsitzenden vorgetragene Ausführungen der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises und der Stadt Ratzeburg zum Umgang des Bürgermeisters mit Mitarbeiterinnen sowie den ebenfalls vorgetragene Ausführungen des Personalrates des Schulverbandes.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das Vertrauensverhältnis des Bürgermeisters

- zur Schulleitung der Lauenburgischen Gelehrtenschule,
- zum Schulverband Ratzeburg,
- zur Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg,
- zu Teilen der Mitarbeitenden im Rathaus und
- zu den Mitgliedern der Stadtvertretung und den städtischen Ausschüssen

zerstört ist.

Um weiteren materiellen und immateriellen Schaden von der Stadt Ratzeburg abzuwenden, halten es die Antragsteller für zwingend geboten, das in Rede stehende Abwahlverfahren einzuleiten.

Finanzielle Folgen

Nach Kenntnis der Antragsteller steht einem Wahlbeamten auf Zeit im Falle seiner Abwahl bis zum Ablauf seiner Amtszeit gemäß § 77 Abs. 8 Satz 1 SHBeamVG ein Ruhegehalt in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe zu, im Falle der Abwahl von Bürgermeister Gunnar Koech also aus der Besoldungsgruppe A 16. Allerdings sind diese finanziellen Folgen in Abwägung zu bringen mit den finanziellen und immateriellen Folgen, die eine weitere vierjährige Amtsausübung des Bürgermeisters mit sich bringen würde.

gez.

Dr. Ralf Röger
Fraktionsvorsitzender
CDU

Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender
FRW

Uwe Martens
Fraktionsvorsitzender
SPD

Dr. Torsten Walther
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen

Sami El Basiouni
Fraktionsvorsitzender
BfR

**Antrag der Fraktionen der CDU, FRW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, BfR
für die Sitzung der Stadtvertretung am 25. Mai 2021**

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Stadtvertretung, Bürgermeister Gunnar Koech gemäß § 57d Abs. 2 Satz 3 GO die Führung der Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses des Abwahlverfahrens durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter sowie gemäß § 48 Abs. 2 LBG den Aufenthalt in den Diensträumen zu untersagen.

Begründung

Nach Einleitung eines Abwahlverfahrens sieht § 57d Abs. 2 Satz 3 GO die Möglichkeit vor, dem Bürgermeister die Führung der Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter zu untersagen; ergänzt werden kann diese Maßnahme um ein Verbot des Aufenthaltes in den Diensträumen gemäß § 48 Abs. 2 LBG (Bracker/Dehn, Kommentar zur Gemeindeordnung, § 57d zu Absatz 2 Nr. 3).

Die Antragsteller halten diese Begleitmaßnahmen für notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung während des laufenden Abwahlverfahrens sicherzustellen und zu gewährleisten.

Finanzielle Folgen

Diese Begleitmaßnahmen zur Einleitung des Abwahlverfahrens haben soweit ersichtlich keine unmittelbaren eigenständigen finanziellen Folgen.

gez.

Dr. Ralf Röger
Fraktionsvorsitzender
CDU

Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender
FRW

Uwe Martens
Fraktionsvorsitzender
SPD

Dr. Torsten Walther
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen

Sami El Basiouni
Fraktionsvorsitzender
BfR